

Fachbereich
Kirche im pastoralen Raum

Abteilung Kirchengemeinden
Steinfurter Straße 100
48149 Münster

Fon +49251495368

Kintrup@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

AnsprechpartnerIn
Petra Kintrup

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

27.02.2026

Umgang mit Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche in Leitungsteams der Pastoralen Räume und Beauftragungsteams in den Pfarreien (can. 517 § 2 CIC)

Sehr geehrte Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Einrichtung von Leitungsteams in den Pastoralen Räumen sowie Beauftragungsteams in Pfarreien nach can. 517 § 2 CIC möchten wir Ihnen Hinweise zum Umgang mit dem Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder dieser Teams geben. Diese Hinweise basieren auf den grundsätzlichen Aussagen zum Auslagenersatz und zur Aufwandsentschädigung im freiwilligen Engagement im Rundschreiben vom 12.03.2024.

Wichtig bleibt, dass freiwillig Engagierten Auslagen und Kosten, die im Rahmen des Engagements entstanden sind, so einfach wie möglich als *Auslagenersatz* erstattet bekommen können. Für den Auslagenersatz und die Zahlung von Aufwandsentschädigung im pfarrlichen Kontext sind weiterhin die Zentralrendanturen zuständig. Auch die Pastoralen Räume haben ein Budget. Dieses wird in einer Übergangsphase von den Kreisdekanatsgeschäftsführern in den Kreisdekanatsbüros verwaltet.

1. Fahrtkostenerstattung

- Tatsächlich angefallene Fahrtkosten können auf Nachweis mit einer Kilometerpauschale von **35 Cent pro Kilometer** bei der Benutzung von Privat-PKW, 23 ct/km bei der Benutzung von S-Pedelecs (mit Nummernschild) und 5 ct/km bei der Benutzung von sonstigen Fahrrädern und E-Bikes steuerfrei erstattet werden (entsprechend den aktuell geltenden kirchlichen Reisekostenregelungen).
- Eine Pauschale ohne Nachweis wird nicht empfohlen, da diese vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden muss.¹ Bei Zahlung einer Pauschale ist zwingend die ZGAsT mit einzubinden, da die Pauschalversteuerung über die ZGAsT vorgenommen werden muss.

¹ Sollten Reisekostenerstattungen nach § 11 Anlage 15 KAVO i. V. m. § 33b KAVO pauschaliert erfolgen, können diese zulasten des Dienstgebers pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. 7 % Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG). Beispiel: Erstattung pauschaler Reisekosten an Mitarbeitende in Höhe von 60 EUR; Arbeitgeber übernimmt 25 % Lohnsteuer (15 EUR), 7 % Kirchensteuer (1,05 EUR) und 5,5 % Solidaritätszuschlag (0,82 EUR), insgesamt also 16,87 EUR. Beiträge zur Sozialversicherung fallen in dieser Konstellation nicht an.

- Die Abrechnung erfolgt über die Verwaltungsleitung an die zuständige Zentralrendantur.
- Bei einem Engagement im Leitungsteam des Pastoralen Raums erfolgt die Abrechnung über das zuständige Kreisdekanatsbüro.

Wenn die Verwaltungsleitung (noch) nicht direkt eingebunden ist (z. B. bei einem Einsatz vor Ort), ist die Abrechnung im **Vier-Augen-Prinzip** durch Gegenzeichnung eines anderen Teammitglieds abzusichern.

2. Verpflegungsaufwendungen

- Verpflegungsaufwendungen entstehen dann, wenn eine Tätigkeit außerhalb der eigenen Wohnung oder des Tätigkeitsorts wahrgenommen wird.
- Wie Fahrtkosten können auch Verpflegungsaufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen als pauschalierter Auslagenersatz gezahlt werden.
- Sofern Verpflegung oder Unterkunft unentgeltlich gewährt werden, entfällt insoweit die Zahlung von Auslagenersatz; bei nur teilweise unentgeltlich gewährter Verpflegung und/oder Unterkunft erfolgt eine Kürzung entsprechend den steuerlichen Vorschriften.
- Verpflegungsaufwendungen und Fahrtkosten können zusammen abgerechnet werden. Entsprechende Vorlagen sind durch die Zentralrendanturen und Kreisdekanatsbüros vorzuhalten.

3. Auslagerstattung gegen Beleg

- Notwendige Auslagen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Büromaterial, Druckkosten, Geschenke an Dritte) werden gegen Vorlage eines Belegs erstattet.
- Auslagen sind möglichst **vorab im Leitungsteam/Beauftragenteam abzustimmen**.
- Abrechnung ebenfalls an die Zentralrendantur bzw. das Kreisdekanatsbüro (siehe oben).

4. Fortbildungskosten

- Fortbildungskosten können übernommen werden, wenn ein tätigkeitsbezogenes **Interesse des Rechtsträgers** vorliegt.
- **Vorab Genehmigung erforderlich**, diese ist innerhalb des jeweiligen Leitungsteams/Beauftragungsteams sicherzustellen.
- Höhe der Erstattung muss **vorab geklärt** werden.
- Fortbildungsanträge sind im Team abzustimmen und (zukünftig) über die Verwaltungsleitung an die Zentralrendantur zu leiten.
- Die Genehmigung und Abstimmung sind **schriftlich festzuhalten**.
- Es wird künftig einen Entwurf für einheitliche Fortbildungsrichtlinien für Ehrenamtliche geben, der nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt wird.

Unabhängig vom Auslagenersatz kann der Rechtsträger im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entscheiden, eine Aufwandsentschädigung für den geleisteten Arbeitsaufwand zu gewähren. Diese geht über den reinen Auslagenersatz hinaus und dient der pauschalen Anerkennung des Engagements. Eine solche Entscheidung muss mit Blick auf das vielfältige Engagement und die breite Verantwortungsübernahme sauber und nachvollziehbar reflektiert und begründet werden. Sie stellt keine Vergütung im arbeitsrechtlichen Sinne dar und begründet kein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Nach intensiver Beratung in den diözesanen Gremien und auf NRW-Ebene spricht das Bischöfliche Generalvikariat keine Empfehlung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung aus. Sollte vor Ort die Entscheidung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung getroffen werden, ist folgendes zu beachten:

Bei der Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat es sich zwangsläufig um eine steuerfreie Zuwendung an ehrenamtliche Tätige nach § 3 Nr. 26a EStG zu handeln. Die sog. Ehrenamtszuschale findet Anwendung:

- Ermöglicht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu **840 Euro im Jahr**.
- Nicht zu verwechseln mit dem **Übungsleiterfreibetrag** (§ 3 Nr. 26 EStG). Eine Anwendung des Übungsleiterfreibetrages ist für diesen Personenkreis nicht möglich.
- Wichtig: Die Pauschale darf **keine Gegenleistung** für konkrete Stunden, Einsätze oder Verpflichtungen sein. Sie dient ausschließlich der pauschalen Anerkennung des Engagements.
- Auszahlung setzt eine **schriftliche Vereinbarung** voraus und bedarf vorab der Abstimmung mit der zuständigen Zentralrendantur bzw. dem Kreisdekanatsbüro, die die notwendigen Formulare bereitstellen.
- Vor Auszahlung muss die **Anspruchsberechtigung geprüft** werden (z. B. keine Überschreitung des Freibetrags durch andere Tätigkeiten).
- Kombination mit anderen steuerfreien Pauschalen für **dieselbe Tätigkeit** ist nicht zulässig (z. B. zusätzliche pauschale Fahrtkostenerstattung).

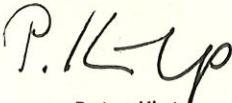
Grundsätzliche Hinweise

- Eine finanzielle Anerkennung in Form der Aufwandsentschädigung soll **die Ausnahme** bleiben und nicht als Ersatz für eine vergütete Haupt- oder Nebenamtstätigkeit verstanden werden.
- Jede Entscheidung ist **im Einzelfall sorgfältig abzuwägen** und **transparent zu dokumentieren**.
- Verwaltungsleitung, Zentralrendantur und Kreisdekanatsbüro sind bei Fragen **frühzeitig einzubeziehen**.
- Bitte achten Sie darauf, auch innerhalb der Gremien für **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** bei Entscheidungen zu sorgen.
- Nach den Vergabekriterien zur *Ehrenamtskarte NRW* kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung – insbesondere in nennenswerter Höhe – dazu führen, dass die Karte nicht erteilt oder entzogen wird. Bitte prüfen Sie hierzu die aktuellen Bestimmungen in Ihrer Kommune.
- Weitere Details sind dem **Rundschreiben Aufwandsentschädigung vom 12.03.2024** und der zugehörigen **Anlage** zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- (Zukünftig) Ihre Verwaltungsleitung vor Ort
- Ihr zuständiges Kreisdekanatsbüro
- Ihre zuständige Zentralrendantur
- Die Abteilung Entgeltmanagement (ZGAsT) und das Referat Kirchenentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



gez. Petra Kintrup